

Änderungsbestrebungen im deutschen Erbrecht

Obgleich sich das deutsche Erbrecht im Wesentlichen als praktikabel und gerecht bewährt hat, plant die Bundesregierung eine Erbrechtsreform. Der Grund hierfür liegt in den veränderten Lebensbedingungen in unserem Land, in dem es immer mehr Scheidungen und damit auch immer mehr Patchwork-Familien gibt. Ein wesentliches Element der Erbrechtsreform liegt in der Stärkung der Testierfreiheit des Erblassers, also seiner rechtlichen Möglichkeiten, durch Verfügungen von Todes wegen, flexibler als bisher aus Wohlwollen oder Fehlverhalten innerhalb der Familie zu reagieren. Dabei wird insbesondere das Pflichtteilsrecht einschneidende Veränderungen erfahren. Darüber hinaus wird es Erblassern erleichtert, zum Beispiel Nachkommen zu enterben, falls sich diese durch ihren Lebenswandel als erbunwürdig erwiesen haben. Bislang kommt eine Enterbung nur unter äußerst engen Bestimmungen in Betracht, etwa wenn ein Abkömmling dem Erblasser oder seinen nächsten Familienmitgliedern nach dem Leben trachtet oder dieselben körperlich schwer misshandelt. Der Gesetzgeber plant, die Möglichkeiten zur Enterbung zu erweitern, etwa wenn entsprechende Handlungen gegenüber anderen nahe stehenden Personen begangen wurden, zum Beispiel gegenüber Stief- oder Pflegekindern. Demgegenüber soll die überalterte Regelung, wonach bei „ehrlosem und unsittlichem Lebenswandel“ der Pflichtteil entzogen werden kann, in Wegfall geraten. In der Tat bedarf die bislang gültige generalklauselartige Formulierung aus dem Jahr 1900 einer Überarbeitung, zumal sie nur auf Abkömmlinge des Erblassers zielte, nicht jedoch den Eltern- oder Ehegattenpflichtteil zum Gegenstand hatte. Stattdessen soll künftig eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe (Mindestdauer 1 Jahr) ohne Bewährung zur Entziehung des Pflichtteils berechtigen, wenn es dem Erblasser unzumutbar ist, dem Verurteilten seinen Pflichtteil zu belassen. Dabei soll es unerheblich sein, ob die der Verurteilung zu Grunde liegenden Straftaten im Zustand der Schuldfähigkeit oder Schuldunfähigkeit begangen worden sind. Hier dürften insbesondere Fälle gemeint sein, in denen der Erblasser oder ihm nahe stehende Personen Opfer von Raub- oder Betrugsstraftaten geworden sind.

Eine weitere Modernisierung soll das neue Erbrecht dadurch erfahren, dass die Pflege des Erblassers honoriert wird. Kümmerst sich beispielsweise einer von zwei Abkömmlingen um den kranken Erblasser vor dem Erbfall, der andere jedoch nicht, so sollen die Pflegeleistungen ökonomische Berücksichtigung finden.

Beispiel:

Ein Erblasser hinterlässt ein Vermögen von 200.000 €, ohne eine letztwillige Verfügung getroffen zu haben. Er hinterlässt einen Sohn und eine Tochter. Weitere Erbberechtigten Personen gibt es nicht. Bisher erben der Sohn und die Tochter zu je $\frac{1}{2}$, mithin jeweils 100.000 €. Hat jedoch der Sohn den Erblasser bis zu dessen Ableben gepflegt, so soll er künftig dafür honoriert werden, etwa dahingehend, dass die Pflege rechnerisch mit 40.000 € in Ansatz gebracht werden kann. Diese Summe soll künftig vom Nachlass zunächst in Abzug gebracht werden, so dass der reine Nachlass demzufolge nur noch 160.000 € beträgt. Die Tochter, die keine Pflegeleistungen erbracht hat, wird nach diesem Gesetzeskonzept nicht mehr 100.000 €, sondern nur noch 80.000 € erhalten, mithin die Hälfte des um die Pflegeleistungen bereinigten Nachlasses. Ganz wichtig ist: Diese gesetzgeberische Änderung soll unbezogen auf tatsächlicher Mindereinnahmen des Pflegenden für seine Pflegeleistungen umgesetzt werden.

Vorläufige Bewertung:

Es ist sicherlich richtig und auch erforderlich, das Erbrecht den geänderten soziologischen Gegebenheiten anzupassen und es zu modernisieren. Insbesondere der letzte Gesichtspunkt der Pflegeleistungen soll interfamiliäre, moralisch gebotene Differenzierungen in Gesetzesform gießen.

Der Verfasser, Dr. Matthias Esch, ist Notar in Berlin. Er hat insoweit viel mit notariell beglaubigten Testamenten sowie Erbscheinsanträgen zu tun. Daneben ist er als Rechtsanwalt, Autor, Mediator und Wirtschaftsmediator tätig.

**Dr. Esch & Kollegen
Rechtsanwälte und Notar
Konstanzer Str. 55
10707 Berlin**

**Tel.: (030) 88 00 777-1
Web: www.dr-esch.de**

Redaktionell verantwortlich: Dr. Matthias Esch, Rechtsanwalt und Notar, Berlin

Haftungsausschluss und Copyright: Unsere Artikel bieten Ihnen eine Vielzahl von Informationen. Sie stellen jedoch keine anwaltliche Beratung dar und dienen lediglich zu rein informativen Zwecken. Eine Vollständigkeit kann nicht garantiert werden. Irrtümer, Änderungen vorbehalten. Nachdruck und Veröffentlichung nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis.

Inhalt der eigenen Seiten: Die Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität ist ausgeschlossen. Alle kostenfreien Angebote sind unverbindlich. Wir behalten es uns vor, jederzeit ohne vorherige Ankündigung das Angebot zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung einzustellen.